

Beitragsordnung des eingetragenen Vereins BSC Victoria Naunhof e.V.

§ 1 Grundsatz

In dieser Beitragsordnung werden insbesondere die gemäß § 7 der Satzung des Vereins festgesetzten Regelungen zu Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten für die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge und die Kostenersätze sowie zu der Verpflichtung zur gemeinnützigen Vereinsarbeit niedergelegt.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Es wird folgende einmalige Gebühr für die Aufnahme in den Verein erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufnahme als förderndes Mitglied: | 0,00 €, |
| 2. für die Aufnahme als ordentliches Mitglied: | 6,00 €, |
| 3. für die Aufnahme als Ehrenmitglied | 0,00 €, |
| 4. für die Gewährung einer Schnuppermitgliedschaft | 0,00 €, |
| 5. für die Änderung von förderndes Mitglied in ordentliches Mitglied | 6,00 €. |

(2) Die Aufnahmegebühr ist am Tag der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahme- bzw. Änderungsantrag fällig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag für ein förderndes Mitglied wird von dem Mitglied selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 15 € je Kalenderjahr. Endet oder beginnt die fördernde Mitgliedschaft oder ändert sich die fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so entfällt der Mindestbeitrag in diesem Kalenderjahr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in keiner Abteilung Mitglied ist, beträgt 5,00 € je Monat. Angefangene Monate werden nicht berechnet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in einer Abteilung Mitglied ist, beträgt bei

- | | |
|--|-------------------|
| 1. einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat | 6,00 € je Monat, |
| 2. einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat | |
| 2.1. in der Abteilung Handball | |
| 2.1.1. für Studenten, Schüler, Lehrlinge u. ä. auf Antrag | 7,00 € je Monat, |
| 2.1.2. für Schiedsrichter, Übungsleiter | 8,00 € je Monat, |
| 2.1.3. für alle weiteren Fällen | 10,00 € je Monat, |

2.2.	in der Abteilung Volleyball	7,00 € je Monat,
2.3.	in der Abteilung Reha-Sport	Mitgliedschaft derzeit nicht möglich
2.4.	in der Abteilung Line-Dance	7,00 € je Monat,
2.5.	in der Abteilung Leichtathletik	7,00 € je Monat,
2.6.	in der Abteilung Tanzbar	7,00 € je Monat.

Angefangene Monate werden nicht berechnet. Ändert sich die Zuordnung der Person zu einem Mitgliedsbeitragssatz im Laufe eines Monats, wird der geänderte Mitgliedsbeitrag ab dem Folgemonat berechnet.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in mehr als einer Abteilung Mitglied ist, beträgt bei einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 6,00 € je Monat. Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in mehr als einer Abteilung Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ermittelt sich der Mitgliedsbeitrag aus dem höchsten Mitgliedsbeitrag der Abteilungen, in der die Person Mitglied ist zuzüglich 1,00 € je Monat für die Mitgliedschaft in jeder weiteren Abteilung. Angefangene Monate werden nicht berechnet.
- (5) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (6) Für die Ehrenmitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (7) Die Ermittlung der Höhe des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand. Das Mitglied ist verpflichtet erforderlichenfalls die notwendigen Nachweise vorzulegen.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist an jedem ersten eines Monats fällig. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich oder jährlich beglichen werden. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag bei halbjährlicher Zahlungsweise zum ersten Februar und ersten August und bei jährlicher Zahlungsweise zum ersten Februar fällig.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Schriftverkehr mit dem Mitglied (1) und Informationen an das Mitglied erfolgen in der Regel in Form einer Mail. Gemäß § 6 der Satzung des Vereins hat das Mitglied daher dem Verein eine Mailadresse mitzuteilen. Ist der Zugang einer Mail nicht möglich, liegt dem Verein keine aktuelle Mailadresse vor oder muss aus anderen Gründen Schriftverkehr oder eine Information in der Form eines Briefes zugesandt werden, ist je Sendung ein Kostenersatz von 1,00 € vom Mitglied zu leisten. Der Kostenersatz ist mit Zusendung des Briefes fällig.
- (2) Für Veranstaltungen, Freizeit- und Kulturangebote, Angebote der Erwachsenenbildung, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsmaßnahmen, einzelne Sportangebote und Breitensportveranstaltungen kann von dem Mitglied für die Teilnahme im Einzelfall ein Kostenersatz erhoben werden. Umfang, Fälligkeit, Zahlungsweise und Höhe des Kostenersatzes legt der Vorstand fest. Für Nichtmitglieder kann dabei ein höherer Kostenersatz festgelegt werden.

- (3) Von den Mitgliedern der Abteilung Line-Dance, die am Trainingsbetrieb der Abteilung teilnehmen, wird je Teilnahme ein Kostenersatz in Höhe von 2.50 € erhoben. Der Betrag ist bar beim Training zu entrichten.

§ 5 Festlegung der Zahlungsmodalitäten für Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Kostenersatz

- (1) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und Kostenersatz nach § 4 Abs. 1 wird bei Fälligkeit im Abbuchungsverfahren von dem vom Mitglied gemäß § 6 der Satzung des Vereins angegebenen Konto eingezogen. Das Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung für dieses Konto zu erteilen.
- (2) Mitglieder, die im Ausnahmefall nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, deren Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist oder keine aktuelle Kontoverbindung angegeben haben, entrichten die Beträge zum Fälligkeitszeitpunkt durch Einzahlung auf das Vereinskonto. Sie haben die Einzahlung auf das Vereinskonto schriftlich anzukündigen. Einer schriftlichen Ankündigung steht eine Ankündigung in Form einer Mail gleich. Die Ankündigung muss spätestens 15 Kalendertage vor dem Fälligkeitszeitpunkt dem Verein zugehen. Je Einzahlung auf das Vereinskonto hat das Mitglied für die entstehenden zusätzlichen Kosten für den Verein einen um 1,00 € erhöhten Betrag zu leisten.
- (3) Die Mitglieder haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Ist zum Zeitpunkt der Abbuchung eine ausreichende Kontodeckung nicht gegeben und aus diesem oder anderen Gründen eine Abbuchung nicht möglich, sind dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die zu erstattenden Kosten sind sofort fällig. Für die Zahlung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Gemeinnützige Vereinsarbeit

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins welches Mitglied der Abteilung Handball ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet je Kalenderjahr 10 Stunden gemeinnützige Arbeit zugunsten des Vereins z.B. bezüglich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Kampfrichtertätigkeit etc. zu leisten. Wird diese Leistung nicht oder nur teilweise erbracht, erfolgt der Ausgleich durch ersatzweise Zahlung von 5,00 € je nicht geleistete Stunde. Besteht die Mitgliedschaft in der Abteilung Handball nicht das vollständige Kalenderjahr, sind je angefangenes Kalenderhalbjahr 5 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Koordinierung, Abrechnung und Festsetzung der ersatzweisen Zahlung obliegt dem Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist berechtigt im Einzelfall Zahlungen zu stunden oder zu erlassen.
- (2) Für die ersatzweise Zahlung für die gemeinnützige Arbeit gelten § 5 entsprechend.

§ 7 Bankverbindung

Zahlungen sind auf das Konto

Bank: Volks- und Raiffeisenbank Muldentäl
IBAN: DE24 8609 5484 0021 0039 99
BIC: GENODEF1GMV

zu leisten. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Mahngebühren, Schadensersatz

Soweit Zahlungen oder sonstige Handlungen nicht fristgerecht erfolgen und deswegen schriftliche Mahnungen erforderlich sind und erfolgen, wird je eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.